



Umgang mit Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung ist in der Schweiz nur am 31. Juli und 1. August sowie an Silvester möglich. Auf das Abfeuern von Raketen im Wald ist gänzlich zu verzichten, ebenso auf laute Knallkörper, die Tiere erschrecken.

Ab Gefahrenstufe 3 (erhebliche Gefahr) ist auch das Abrennen von Kleinfeuerwerk (Vulkane, etc.) im und um den Wald verboten.

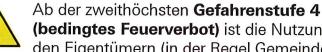
Lesen Sie die Anleitung des Feuerwerkskörpers aufmerksam und halten Sie die Mindestabstände zu Mensch, Gebäuden und Wäldern ein.



Waldhütten-Benützung

Das Feuern in und um Waldhütten ist bis und mit Gefahrenstufe 3 (erhebliche Gefahr) grundsätzlich möglich – natürlich unter Einhaltung der Bedingungen des Eigentümers.

Achten Sie aber auch hier auf Funkenflug bei starkem Wind (dies gilt auch für Waldhütten mit Kamin respektive Schornstein) und löschen Sie das Feuer falls nötig.



(bedingtes Feuerverbot) ist die Nutzung mit den Eigentümern (in der Regel Gemeinden oder Ortsbürger) abzusprechen.

Ab der höchsten Gefahrenstufe 5 gilt ein absolutes Feuerverbot: Jegliches Feuern im Freien ist verboten! Eine sachgemässe und vernünftige Anwendung vorausgesetzt, ist einzig die Verwendung von Elektro- und Gasgrills im Siedlungsgebiet möglich. Feuerwerk ist nur auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und überwachten Plätzen

im Siedlungsgebiet zugelassen. Raketen sind ganz verboten.

Rechtlicher Hinweis

Die Informationen sollen einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Brandschutzgesetz, Brandschutznorm, die Brandschutzrichtlinie Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen und die gängige Rechtsprechung.